

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. August 1963	Nummer 100
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	31. 7. 1963	RdErl. d. Innenministers Feuerdienstanzug	1448
23210	30. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Beteiligung der Bauberatungsstellen der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe im Baugenehmigungsverfahren	1448
2370	29. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) — Zu- lässigkeit der Erhebung von Vergütungen neben der Einzelmiete	1449
573	31. 7. 1963	RdErl. d. Finanzministers Verteidigungslasten; hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 56 Abs. (8) und dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen	1450
71342	29. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Urheberrecht an Katasterkarten	1450

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
Personalveränderungen	1450
Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	1451
Hinweis	
Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 15 v. 1. 8. 1963	1452

I.

2131

Feuerdienstanzug

RdErl. d. Innenministers v. 31. 7. 1963 —
III A 3 220 — 2112 63

Bei einem Großbrand in einem Industriewerk hat sich erwiesen, daß Arbeitsanzüge aus Drillich keinen ausreichenden Schutz gegen Flammen bieten und daß ihr Tragen bei der Brandbekämpfung schwere Verbrennungen zur Folge haben kann. Bei Tüchrocken blieb nach Einwirkung von Stichflammen das Innenfutter unversehrt.

Zum Feuerdienstanzug nach der Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und Dienstgradabzeichen der Feuerwehren — RdErl. v. 11. 3. 1959 (MBl. NW. S. 583 S. MBl. NW. 2131) — dürfen daher zumindest von den Angriffstrupps nur Tüchrocke aus Wolle oder Lederjacken getragen werden. Außerdem empfiehlt es sich, daß die Angriffstrupps bei der Brandbekämpfung stets Handschuhe tragen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden,
Landesfeuerwehrschule.

— MBl. NW. 1963 S. 1448.

23210

**Beteiligung der Bauberatungsstellen
der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe im Baugenehmigungsverfahren**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 30. 7. 1963 —
II A 1 — 2.104 Nr. 990 63

1 Im Lande Nordrhein-Westfalen bestehen in den Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe folgende landwirtschaftliche Bauberatungsstellen:

1.1 Gebiet der Landwirtschaftskammer Rheinland

1.11 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Düren (Düren, Rütger-von-Scheven-Straße 44) für die Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Aachen.

1.12 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Kleve (Kleve, Große Straße 88) für die Landkreise Dinslaken, Geldern, Kleve, Moers und Rees.

1.13 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Krefeld (Krefeld, Westparkstraße 96) für die Kreise Duisburg, Essen, Grevenbroich, Kempen-Krefeld, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim, Neuß, Oberhausen, Rheyn und Viersen.

1.14 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Bonn (Bonn, Weberstraße 59) für die Kreise Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Leverkusen, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis, Solingen, Wuppertal sowie für alle Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Köln.

1.2 Gebiet der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe

1.21 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Arnsberg für die Kreise Altena, Arnsberg, Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen (Stadt und Land), Wittgenstein.

1.22 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Detmold für die Kreise Bielefeld (Stadt und Land), Detmold, Halle, Herford (Stadt und Land), Höxter, Lemgo, Lübbecke, Minden.

1.23 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Industriegebiet für die Kreise Bochum, Bottrop, Castrop-Rauxel, Dortmund, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gelsenkirchen, Gladbeck, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn (Stadt und Land), Lünen, Recklinghausen (Stadt und Land), Soest, Unna, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten.

1.24 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Münster-Nord für die Kreise Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld, Lüdinghausen, Münster (Stadt und Land), Steinfurt, Tecklenburg.

1.25 Landwirtschaftliche Bauberatungsstelle Münster-Ost für die Kreise Beckum, Düren, Lippstadt, Paderborn, Warburg, Warendorf, Wiedenbrück.

Die im Gebiet der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe tätigen Bauberatungsstellen sind in Münster zentralisiert (Münster i. W., Schorlemerstraße 26).

2 Als Richtlinien für die Bauberatung dienen den landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen die von mir in Zusammenarbeit mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgestellten Grundsätze auf dem Gebiet des landwirtschaftlichen Bauwesens. Die Beratung erstreckt sich auf die der Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Betrieben dienenden Gebäude.

Der Begriff „Landwirtschaft“ ist im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NW. S. 706 SGV. NW. 780) anzuwenden.

§ 3 lautet:

(1) Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt den Acker- und Pflanzenbau, die Tierzucht, den Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau, die Forstwirtschaft, die Fischerei in den Binnengewässern und die Imkerei.

(2) Zur Landwirtschaft gehören auch Unternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, aber in wirtschaftlicher Abhängigkeit von einem Betrieb dieser Art durch denselben Unternehmer betrieben werden (landwirtschaftliche Nebenbetriebe).

Die landwirtschaftliche Bauberatung erstreckt sich auf baufunktionelle, baukonstruktive, bauwirtschaftliche und baugestalterische Fragen und sollte stets in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsberatung durchgeführt werden. Hierbei werden auch Belange der Tierhaltung, Stallhygiene, Landtechnik, Landschaftspflege und der Ortsplanung berücksichtigt.

3 Die unteren Bauaufsichtsbehörden werden angewiesen, folgendes zu beachten:

3.1 Werden den unteren Bauaufsichtsbehörden Vorentwürfe für landwirtschaftliche Bauten zur Prüfung vorgelegt, so sind die Bauherren auf die Vorteile hinzuweisen, die sich ihnen bei Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen hinsichtlich der Senkung von Gestehungs- und Betriebskosten durch Gebäude bieten, die unter betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten gesehen einwandfrei gestaltet sind. Den Bauherren ist nahezu legen, die Stellungnahme der zuständigen landwirtschaftlichen Bauberatungsstelle einzuziehen.

3.2 Werden den unteren Bauaufsichtsbehörden Bauanträge für landwirtschaftliche Bauten zur Genehmigung vorgelegt, deren unzureichende Planung eine Beratung durch die landwirtschaftliche Bauberatungsstelle geboten erscheinen läßt, so haben die unteren Bauaufsichtsbehörden die Stellungnahme der Bauberatungsstelle von sich aus herbeizuführen.

3.3 Sofern die mit dem Bauantrag einzureichenden Bauvorlagen mit dem Vermerk der Landwirtschaftskammer nach Nr. 3.1 des RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 7. 1962 betr. Prüfung der Bauunterlagen bei Aussiedlungen bäuerlicher Betriebe und baulichen Maßnahmen in Althöfen (MBl. NW. S. 1193 S. MBl. NW. 7817) versehen sind, erübrigt sich die weitere Beteiligung der landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen durch die untere Bauaufsichtsbehörde.

4 Die Prüfung der Bauanträge nach den Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373 SGV. NW. 232) bleibt von den Stellungnahmen der landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen unberührt.

5 Für die gutachtliche Stellungnahme zu den Baugenehmigungsanträgen werden von den landwirtschaftlichen Bauberatungsstellen keine Gebühren erhoben.

- 6 Ich bitte, Bauanträge für Aussiedlungshöfe wegen des besonderen Landesinteresses vordringlich zu bearbeiten.
- 7 Die RdErl. v. 14. 6. 1951 (MBL. NW. S. 688 SMBl. NW. 23210) u. v. 12. 11. 1951 (MBL. NW. S. 1312 SMBl. NW. 23210) des Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit aufgehoben.
- 8 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Landwirtschaftskammern.

— MBL. NW. 1963 S. 1448.

2370

Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962) — Zulässigkeit der Erhebung von Vergütungen neben der Einzelmiete

RdErl. d. Ministers für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 7. 1963 —
III A 1 — 4.00 — 841 63

Nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 der „Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Neubaumietenverordnung — NMVO)“ v. 17. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1736), die am 31. Dezember 1962 außer Kraft getreten ist, konnten neben der Einzelmiete Vergütungen für solche Nebenleistungen des Vermieters erhoben werden, welche zwar die Wohnraumbenutzung betrafen, aber entweder nicht allgemein üblich waren oder nur einzelnen Mietern zugute kamen, wenn und soweit Beträge, die durch eine derartige Vergütung gedeckt werden sollten, nicht bereits in der Einzelmiete enthalten waren.

Nach § 5 Abs. 2 der am 1. Januar 1963 in Kraft getretenen „Neubaumietenverordnung 1962 (NMVO 1962)“ v. 19. Dezember 1962 (BGBl. I S. 753) sind Vergütungen neben der Einzelmiete nur noch dann zulässig, wenn sie bis zum 31. Dezember 1962 in preisrechtlich zulässiger Weise erhoben worden sind. Zu dieser bundesgesetzlichen Vorschrift ist folgendes zu bemerken:

1. Die Regelung in § 5 Abs. 2 NMVO ist getroffen worden, um die früher zulässige Aufspaltung der „preisrechtlich zulässigen Miete“ in Einzelmiete, Umlagen, Zuschläge und Vergütungen (vgl. § 2 Abs. 1 NMVO 1962) für die Zeit nach dem 31. 12. 1962 wenigstens insoweit zu beseitigen, wie das durch den Mieter zu entrichtende Entgelt Aufwendungen decken soll, die nicht zu den sich jährlich verändernden Betriebskosten gehören, in ihrer Höhe bestimmt und im allgemeinen auch unveränderlich sind. Die bis zum 31. Dezember 1962 gesetzlich vorgesehene Wahlmöglichkeit des Bauherrn (Vermieters), entweder die Durchschnittsmiete (und damit auch die Einzelmiete) unter Zugrundelegung aller Aufwendungen zu berechnen und auf die Erhebung einer Vergütung zu verzichten oder aber der Berechnung der Durchschnittsmiete (und damit auch der Einzelmiete) nur einen Teil der Aufwendungen zugrunde zu legen, den übrigen — kleineren — Teil der Aufwendungen jedoch durch eine Vergütung neben der Einzelmiete zu decken, hatte zu einer höchst unerwünschten Verfälschung des Mietpreisbildes geführt.
2. Im Endergebnis hat die heute in § 5 Abs. 2 NMVO 1962 getroffene Regelung die Folgen:
 - a) Seit dem 1. 1. 1963 darf die Bewilligungsbehörde in dem im Bewilligungsbescheid enthaltenen Mietgenehmigungsbescheid nicht mehr zulassen, daß

neben der auf der Grundlage der Durchschnittsmiete berechneten Einzelmiete Vergütungen für Nebenleistungen des Vermieters erhoben werden, die die Wohnraumbenutzung betreffen, aber nicht allgemein üblich sind oder nur einzelnen Mietern zugute kommen.

- b) Seit dem 1. 1. 1963 darf die Bewilligungsbehörde in Mietgenehmigungsbescheiden, die — z. B. aus Anlaß der Anerkennung der Schlußabrechnungsanzeige — nach der erstmaligen Bewilligung der öffentlichen Mittel erteilt werden, die Erhebung von Vergütungen für die in § 5 Abs. 2 NMVO 1962 Nebenleistungen neben der Einzelmiete nur zulassen, wenn und soweit
 - ba) die Erhebung dieser Vergütung bereits in dem der Bewilligung der öffentlichen Mittel zugrunde gelegten Bewilligungsbescheid (Mietgenehmigungsbescheid) oder in einem anderen bis zum 31. 12. 1962 erteilten Mietgenehmigungsbescheid zugelassen worden war, und
 - bb) der Vermieter nachweist, daß die Leistung der Vergütung mit den Mietern vereinbart worden und daß sie vor dem 1. 1. 1963 auch von den Mietern erhoben, d. h. gezahlt worden ist.

Lagen die Voraussetzungen der Doppelbuchstaben ba) und bb) nicht vor, ist aber dennoch nach dem 31. 12. 1962 in einem neuen Mietgenehmigungsbescheid die Erhebung einer Vergütung neben der Einzelmiete zugelassen worden, so ist der Mietgenehmigungsbescheid zu widerrufen und ein neuer Mietgenehmigungsbescheid zu erteilen. In diesem neuen Mietgenehmigungsbescheid ist die Durchschnittsmiete zu genehmigen, die sich ergibt, wenn die durch die Vergütung zu deckenden Aufwendungen den bisher der Berechnung der Durchschnittsmiete zugrunde gelegten Aufwendungen hinzugechnet werden.

- c) Soweit Bauherren (Vermieter) von Bauvorhaben, für die die Schlußabrechnungsanzeige (Schlußabrechnung) vor dem 1. 1. 1963 anerkannt worden ist, die von der Bewilligungsbehörde zugelassene Vergütung neben der Einzelmiete nachweislich vor dem 1. 1. 1963 nicht von den Mietern erhoben haben, wird ihnen zu empfehlen sein, gemäß § 72 Abs. 5 II. WoBauG: § 26 Abs. 2 NMVO 1962 die Einzelmiete auf der Grundlage einer neuen Wirtschaftlichkeitsberechnung zu ermitteln, in der die durch die Vergütung zu deckenden Aufwendungen einbezogen worden sind. Nach der hier vertretenen Ansicht ist der Wegfall der Möglichkeit, Aufwendungen durch eine Vergütung zu decken, dem Tatbestand einer Erhöhung der der Berechnung der Durchschnittsmiete zugrunde gelegten Aufwendungen gleichzusetzen, und die Änderung der Neubaumietenverordnung ein Umstand, den der Bauherr nicht zu vertreten hat. Die Erteilung eines neuen Mietgenehmigungsbescheides kann nicht in Betracht kommen, da nach § 72 Abs. 5 a. a. O. nach Anerkennung der Schlußabrechnung hierfür eine Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde nicht mehr gegeben ist.
3. Die — teilweise nur einzelnen Bewilligungsbehörden zugegangenen — nicht veröffentlichten Erlasse v. 9. 1. 1963 — III B 4 — 4.10 — 44 63 — u. v. 25. 1. 1963 — III B 2 — 4.022 — Tgb.Nr. 118/63 — werden insoweit aufgehoben, wie in ihnen von dem Vorstehenden abweichende Ansichten vertreten worden sind.

Bezug: § 5 Abs. 2 NMVO 1962.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden im öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau,
Regierungspräsidenten in Aachen und Köln
sowie
Landesbaubehörde in Essen
als Bewilligungsbehörde im Bergarbeiter-
wohnungsbau,
Wohnungsbauförderungsanstalt
des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr in Essen
und
Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster als Wohnungsfürsorgebehörden.

— MBl. NW. 1963 S. 1449.

673

Verteidigungslasten;

hier: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 56 Abs. (8) und dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 7. 1963 —
VL 4510 — 2704/63 III D 2

Das Zusatzabkommen zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (ZA) — BGBl. 1961 II S. 1183 — ist am 1. Juli 1963 in Kraft getreten (vgl. BGBl. 1963 II S. 745, nachrichtlich abgedruckt im BGBl. 1963 I S. 428).

Anlage

Der Bundesminister der Finanzen hat mit dem in der Anlage beigefügten Schreiben, das im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht wird, die Finanzminister der Länder ermächtigt, ihn in den Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 56 Abs. (8) ZA und dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 Abs. (10) zu vertreten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

Hiermit übertrage ich meine Vertretung in den vorgenannten Fällen auf die Regierungspräsidenten mit der Ermächtigung, sie für Rechtsstreitigkeiten in der 1. Instanz allgemein oder im Einzelfall auf die nachgeordneten Behörden (kreisfreie Städte und Landkreise mit Lohnstellen für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften) weiter zu übertragen.

Anlage

Der Bundesminister der Finanzen
zu VI B 1 — BL 1018 — 228/63

Bonn, den 18. Juli 1963

An

1. die Herren Finanzminister und Finanzsenatoren der Länder — ausschl. Saarland und Berlin —
2. den Herrn Minister des Innern des Saarlandes — Referat B:6 —
66 Saarbrücken

Betr.: Vertretung der Bundesrepublik in Rechtsstreitigkeiten gemäß Artikel 56 Abs. (8) und dem Unterzeichnungsprotokoll zu Artikel 56 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen

Nach Artikel 56 Abs. (8) des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (ZA) — BGBl. 1961 II S. 1183 ff. — sind in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und aus dem Sozialversicherungsverhältnis der

bei einer Truppe oder einem zivilen Gefolge beschäftigten Arbeitskräfte Klagen gegen den Arbeitgeber gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten und Klagen für den Arbeitgeber von der Bundesrepublik Deutschland zu erheben.

Gemäß Abs. (10) des Unterzeichnungsprotokolls zu Artikel 56 ZA hat sich die Bundesrepublik auf Antrag im Namen einer Truppe oder eines zivilen Gefolges im Verfahren über Rechtsstreitigkeiten aus dem Betriebsvertretungsrecht zu beteiligen.

In Rechtsstreitigkeiten nach den genannten Vorschriften wird die Bundesrepublik Deutschland durch mich vertreten.

Hierdurch übertrage ich Ihnen allgemein meine Vertretung in diesen Rechtsstreitigkeiten mit der Befugnis, die Vertretung allgemein oder im Einzelfall den Ihnen nachgeordneten Behörden weiter zu übertragen.

In Vertretung des Staatssekretärs

Dr. Féaux de la Croix

— MBl. NW. 1963 S. 1450.

71342

Urheberrecht an Katasterkarten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 7. 1963 — Z C 2 — 8320

In § 3 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 459 SGV. NW. 232) ist vorgeschrieben, daß der Lageplan zum Baugesuch „auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte“ aufzustellen ist. Es sind Zweifel aufgetreten, ob die Aufstellung eines Lageplans zum Baugesuch als genehmigungspflichtige Vervielfältigung nach Nr. 31 der Allgemeinen Vorschriften (AV) über Einsicht in das Katasterwerk, Erteilung von Abschriften und Abzeichnungen und das Urheberrecht (RdErl. d. Innenministers v. 6. 11. 1951 — SMBl. NW. 71342) anzusehen ist.

Die Worte „... auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte ...“ sind nicht so zu verstehen, daß eine vom Katasteramt ausgefertigte „Abzeichnung der Flurkarte“ im Original verwendet werden müßte. Es soll vielmehr nur erreicht werden, daß in dem Lageplan die Flurstücksgrenzen vollständig und maßstabsgetreu dargestellt sind. In der Regel wird ein neuer Lageplan gezeichnet, der neben den anderen in § 3 a. a. O. aufgezählten Angaben auch die rechtmäßigen Grenzen des Baugrundstücks innerhalb des umgebenden Grundstücksbestandes enthält. Eine derartige Verwendung des Inhalts der Flurkarte ist keine Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts. Die Nrn. 30 und 31 der AV sind in diesem Zusammenhang gegenstandslos.

An die Regierungspräsidenten,

kreisfreien Städte und Landkreise
als Katasterbehörden,
sonstigen behördlichen Vermessungsstellen,
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.

— MBl. NW. 1963 S. 1450.

II.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat H. Joeres zum Regierungsbaudirektor beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Oberregierungsbaurat P. Schmidt zum Regierungsbaudirektor beim Ministerium für Landesplanung,

Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Oberregierungsrat Dr. H. Wicher zum Regierungsdirektor beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Oberregierungsrat G. Will zum Regierungsdirektor beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsrat Dr. H. C. Fickert zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsrat W. Kölpin zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungsrat Dr. H. Roewer zum Oberregierungsrat beim Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat A. Wernicke zum Regierungsbaudirektor, Leiter des Staatshochbauamtes für die Universität Bonn; Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Schulz zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Oberregierungs- und -vermessungsrat K. Oberthür zum Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsbaurat H. Heinemann zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Bonn; Regierungsbaurat W. D. Schrader zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Bochum; Regierungsbaurat H. Morgenbrod zum Oberregierungsbaurat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsbaurat E. W. Langner zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Kernforschungsanlage Jülich; Regierungs- und -vermessungsrat P. Bellinghausen zum Oberregierungs- und -vermessungsrat bei der Bezirksregierung Detmold; Regierungsvermessungsrat A. Köhler zum Regierungs- und -Vermessungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Re-

gierungsvermessungsrat z. Vv. F. Röhreke zum Regierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsvermessungsassessor H. Wirtz zum Regierungsvermessungsrat bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsdirektor G. Krauß zum Leitenden Regierungsdirektor, Leiter des Landesvermessungsamtes NW; Oberregierungs- und -vermessungsrat Dr. F. Voß zum Regierungsdirektor, Leiter der Außenstelle Münster des Landesvermessungsamtes NW; Regierungs- und Vermessungsrat E. Hanschke zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Landesvermessungsamt NW; Regierungs- und Vermessungsrat U. Pesch zum Oberregierungs- und -vermessungsrat beim Landesvermessungsamt NW; Regierungsvermessungsrat Dr. R. Schmidt zum Regierungs- und Vermessungsrat beim Landesvermessungsamt NW; Oberregierungs- und -baurat H. Gädtke zum Regierungsbaudirektor bei der Landesbaubehörde Ruhr; Regierungsbaurat Dr.-Ing. E. Müller zum Oberregierungsbaurat beim Landesprüfamt für Baustatik.

Es sind versetzt worden: Oberregierungs- und -baurat P. Otto von der Bezirksregierung Düsseldorf als Vorstand zum Staatshochbauamt für die Medizinische Akademie Düsseldorf; Regierungs- und Vermessungsrat H. Soppert von der Bezirksregierung Köln zum Ministerium für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten; Regierungs- und Vermessungsrat E. Roemmelt vom Landesvermessungsamt NW zur Bezirksregierung Köln; Regierungsbaurat L. Einig von der Staatl. Bauleitung Behördenhaus Hagen zur Staatl. Bauleitung Untersuchungshaftanstalt Köln.

Es ist in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor F. Seehase von der Bezirksregierung Münster.

— MBl. NW. 1963 S. 1450.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen

— Neueingänge —

Drucksache Nr.

Entwurf eines Gesetzes über die Bildung einer neuen Gemeinde Vordereichholz, Landkreis Höxter

202

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBl. NW. 1963 S. 1451.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 15 v. 1. 8. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Geschäftliche Behandlung der Freiheitsentziehungs- und Unterbringungssachen	173	langt das Grundbuchamt im Falle des § 35 I S. 2 GBO durch Zwischenverfügung die Vorlegung eines Erbscheins, so muß es nicht nur begründete Zweifel tatsächlicher Art wegen des behaupteten Erbrechts haben, sondern nach den Umständen in der Zwischenverfügung auch zu erkennen geben, welcher Art seine Bedenken sind. — Die nur auf Vermutungen gestützte Möglichkeit, daß ein vorgelegtes Testament durch eine spätere letztwillige Verfügung geändert worden ist, kann das Verlangen nach Vorlegung eines Erbscheins nicht rechtfertigen. OLG Hamm vom 31. Mai 1963 — 15 W 210 63	180
Änderung der Aktenordnung; hier: Geschäftliche Behandlung von nicht in besonderer amtlicher Verwahrung befindlichen Verfügungen von Todes wegen	174	2. GBO § 39 I, §§ 14, 38; ZPO § 941. — Die Eintragung eines Verfügungsverbots setzt voraus, daß der von dem Verbot Betroffene als Berechtigter im Grundbuch eingetragen ist. OLG Hamm vom 9. Mai 1963 — 15 W 176 63	181
Kartei für bestimmte Verfügungen von Todes wegen	174	Strafrecht	
Geschäftliche Behandlung der Landwirtschaftssachen	174	1. StGB § 230. — Im Strafverfahren ist auch bei fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr kein Raum für den im Bereich des Zivilrechts geltenden Beweis des ersten Anscheins. OLG Hamm vom 24. Mai 1963 — I Ss 393 63	182
Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	175	2. StGB § 266. — Die von dem Besteller einer Kraftfahrzeugreparatur gegebene Zusicherung, er werde die Reparaturanrechnung aus der von der Haftpflichtversicherung zu erwartenden Schadensregulierungssumme bezahlen, begründet keine Treupflicht im Sinne des Treubruchstatbestandes. OLG Hamm vom 20. Mai 1963 — 4 Ss 1783 62	183
Hinweise auf Rundverfügungen	176	3. StVO § 9. — Zur Frage, ob der Kraftfahrer eine nach § 9 IV Nr. 1 StVO begangene Geschwindigkeitsüberschreitung mit der Behauptung entschuldigen kann, er habe beim Überholen dieses Schild übersehen. OLG Hamm vom 11. Juni 1963 — 3 Ss 263 63	184
Personalnachrichten	177		
Gesetzgebungsübersicht	178		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 93. — Der in ein Kraftfahrzeug eingebaute Motor wird auch durch seine Inbetriebnahme nicht zum wesentlichen Bestandteil des Kraftfahrzeugs. OLG Köln vom 22. April 1963 — 7 U 13 63	178		
2. GVG §§ 63, 64; EGGVG §§ 23 ff. — Der Beschluß des Präsidiums über die Geschäftsverteilung ist keine Anordnung, zu deren Nachprüfung das ordentliche Gericht gemäß § 23 EGGVG angerufen werden kann. OLG Köln vom 1. Februar 1963 — 8 Verw. — Z — 1 63	179		
Freiwillige Gerichtsbarkeit			
1. GBO §§ 18, 35 I Satz 2. — Eine Zwischenverfügung nach § 18 GBO muß eine Fristbestimmung enthalten und so gefaßt sein, daß sie dem Antragsteller eine sachgerechte Entschließung über die weitere Wahrnehmung seiner Rechte ermöglicht. — Ver-			

— MBl. NW. 1963 S. 1452.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.